

COSTA BRAVA

Malerische Küsten und kulturelle Höhepunkte
an Kataloniens wilder Küste

Girona - Figueres - Barcelona - Platja de Aro - Andorra



Ihr Reisepreis
pro Person im DZ

€ 1.699,-

**Ihr Reisettermin:
22.04. bis 29.04.2026**

- Flug von Paderborn nach Girona und zurück
- 7 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse
- Halbpension inklusive
- Umfangreiches Erlebnispaket mit landestypischen Verkostungen enthalten!

CDU

O. V. S.

Organisation für Veranstaltungen und allgemeinen Service GmbH

Reiseservice



COSTA BRAVA

Die Costa Brava – wo Kultur, Genuss und Natur ein unvergessliches Erlebnis schaffen. Entdecken Sie eine Küste von wilder Schönheit: schroffe Felsen, sanftes Meertrauschen und idyllische Fischerdörfer.

1. Tag: Flug nach Girona

Flug von Paderborn nach Girona. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel in Lloret de Mar. Lernen Sie bei einem Stadtrundgang Ihren Urlaubsort näher kennen. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztagesausflug Barcelona

Frühstück im Hotel. Anschließend fahren Sie nach Barcelona, die Hauptstadt Kataloniens. Vor allem architektonisch ist Barcelona eine sehr vielseitige Stadt mit herausragenden Bauwerken. Nennenswert ist das Gotische Viertel der Stadt, die Einkaufsstraße Las Ramblas, der Plaza de Cataluña, die Sagrada Familia, Barcelonas Hafenviertel, und das Kolumbus-Denkmal. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Ganztagesausflug Girona

Frühstück im Hotel. Heute fahren Sie zunächst nach Girona. Die bekannteste Kirche der Stadt ist die Kathedrale Santa Maria, die Sie besichtigen werden. Nachmittags Fahrt nach Figueres, wo der berühmte Maler Salvador Dalí geboren wurde. In Figueres lernen Sie die Altstadt kennen, in der immer wieder Skulpturen von Salvador Dalí auftauchen. In Ihrer Freizeit können Sie das Museum des Künstlers besuchen. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Montserrat

Nach dem Frühstück im Hotel unternehmen Sie (optional) einen Ausflug zum Kloster von Montserrat. Der Montserrat ist ein Wallfahrtsort, wegen seiner sehr alten Einsiedeleien und dem Benediktiner-Kloster gleichen Namens mit der berühmten Schwarzen Madonna. Sie unternehmen einen Rundgang durch die Klosteranlage. Nachmittags besuchen Sie Penèdes, das wichtigste Weinanbaugebiet von Katalonien. Besichtigung einer Sektkellerei mit Sektverkostung und Snacks. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Ganztagesausflug Land und Leute

Nach dem Frühstück im Hotel fahren Sie zunächst entlang der Costa Brava durch die verschiedenen Küstenorte und Fischerdörfer zur mittelalterlichen Küstenfestung von Tossa de Mar. Sie machen einen Spaziergang durch die wunderschöne verwinkelte Altstadt mit ihren engen Gassen zur Festungsanlage. Anschließend besuchen Sie einen landwirtschaftlichen Betrieb, wo man hautnah das Leben mehrerer Generationen auf dem Land

verfolgen kann. Anschließend nehmen Sie hier ein Mittagessen ein. Von dort Weiterfahrt, um unterwegs das Leben der Menschen in den Dörfern kennenzulernen. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Zweitägesausflug Andorra/Tag 1

Frühstück im Hotel. Fakultativ nehmen Sie heute an einem Ausflug nach Andorra teil. Sie besuchen die Höhepunkte des Fürstentums. Nach der Ankunft in Andorra geht es gleich durch das Massana Tal zum Col de la Botella. Anschließend lernen Sie bei einer Besichtigung die Hauptstadt Andorra La Vella kennen. Von dort geht es direkt zur Bibliothek von Andorra und Sie besuchen das Gebäude Edifici Prada Casadet mit seinen Open Air Skulpturen von nationalen und internationalen Künstlern. Innenbesichtigung des Alten Parlamentsgebäudes. Ein weiterer Höhepunkt ist die Noblesse du Temps des Künstlers Salvador Dalí und der Ball del Contrapas des Künstlers Sergi Mas. Transfer zum Hotel in Andorra. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Andorra (Sie behalten Ihr Zimmer in Lloret de Mar).

7. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Zweitägesausflug Andorra/Tag 2

Frühstück im Hotel. Am zweiten Tag in Andorra geht es bei einer wunderschönen Panoramafahrt entlang von zahlreichenden Haarnadelkurven zum Aussichtspunkt Quer de Roc, den man nach etwa 15 Minuten einfacher Wanderung erreicht. Letzter Höhepunkt ist der Besuch des kleinen Bergdorfes Ordino mit Rundgang durch den pittoresken historischen Stadt kern. Nach der Mittagspause in diesem Ort geht es zurück an die Costa Brava. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Je nach Abflugzeit Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Paderborn.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten! Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.

Für die Einreise nach Spanien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis/Reisepass.

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Paderborn nach Girona und zurück

7 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse (Landeskategorie: 4-Sterne) im Doppelzimmer mit Bad/ Dusche und WC

7 x Frühstück im Hotel

7 x Abendessen im Hotel

Ausflüge gemäß Programm

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge im modernen Fernreisebus

Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

VORAB BUCHBAR:

Zusatzausflug 2 Tage Andorra (Sie behalten Ihr Zimmer im Hotel an der Costa Brava):

€ 229,- p. P.

Ganztagesausflug Montserrat und Sektverkostung mit Snacks: **€ 119,- p. P.**

Reisetermin:

22.04. bis 29.04.2026

Mindestteilnehmerzahl:

**- 30 Personen pro Bus
- für den Sonderflug 112 Personen**

Ihr Reisepreis

pro Person im DZ

€ 1.699,-

Zuschlag DZ zur Alleinbenutzung: € 299,-

BUCHUNG & BERATUNG

O. V. S.

Organisation für Veranstaltungen und allgemeinen Service GmbH

O.V.S. GmbH

Liboriberg 21

33098 Paderborn

Tel. 05251/27093

Fax: 05251/296027

Mail: info@ovsreisen.eu

Reiseveranstalter:

mando Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@mando-reisen.de

Reiseanmeldung

O.V.S. GmbH
Liboriberg 21
33098 Paderborn
Tel. 05251/27093
Fax: 05251/296027
E-Mail: info@ovsreisen.eu



Ich / Wir buche(n) die Reise an die **Costa Brava**

Reisetermin: 22.04. bis 29.04.2026 **Abflughafen: Paderborn**

ACHTUNG!! Ihre Angaben auf der Anmeldung müssen mit denen in Ihrem Ausweisdokument, welches Sie während der Reise mit sich führen, zwingend übereinstimmen. Die Angabe Ihrer E-Mailadresse bei Anmeldung ist zwingend erforderlich. Wir sind verpflichtet, Ihre Kontaktdaten an die Fluggesellschaft weiterzuleiten.

Meine Daten: Zimmerart: Doppelzimmer Einzelzimmer

Reisepass **Personalausweis**

Pass-/Ausweis Nr.: _____ **Ausstellungsdatum:** _____ **Gültig bis:** _____

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____ Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Telefon mobil _____ E-Mail _____

Begleitperson: Zimmerart: Doppelzimmer Einzelzimmer

Reisepass **Personalausweis**

Pass-/Ausweis Nr.: _____ **Ausstellungsdatum:** _____ **Gültig bis:** _____

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____ Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Telefon mobil _____ E-Mail _____

Ich / Wir buche(n) folgende Leistungen: **Preis pro Person:** **Gesamtpreis:**

Grundpreis:	€	1699,-	€
-------------	---	--------	---

Einzelzimmerzuschlag:	€	299,-	€
------------------------------	---	-------	---

Zusatzausflug 2 Tage Andorra: (Sie behalten Ihr Zimmer im Hotel an der Costa Brava)	€	229,-	€
---	---	-------	---

Ganztagesausflug Montserrat und Sektverkostung mit Snacks:	€	129,-	€
---	---	-------	---

Insgesamt:	€		
-------------------	---	--	--

Ich melde mich und die genannte Begleitperson verbindlich zu oben genannter Reise an. Ich stehe hiermit für alle Verpflichtungen – auch für die von mir mit angemeldeten Personen – ein und erkläre ausdrücklich mein Einverständnis zu der Gültigkeit der Reisebedingungen von mundo. Die Zahlungen des Gesamtreisepreises (Anzahlungsbetrag und Restzahlungsbetrag gem. Bestätigung/Rechnung) leiste ich per Überweisung.

Datum: _____ Unterschrift: _____

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen

mundo Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schriftliche Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Thinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/ak-ban/pdf/ist_.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschlag der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsvertrags geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelpunkt kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verreutert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preis erhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preis erhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preis erhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleicherma-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1-3 aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuammlung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt:	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeschart einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachträglich stört oder wenn er sich in solch Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufrechnung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er auf einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt:

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspakets. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsleistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten, usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfahrtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgegesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfahrtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsgestörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträger bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihnen Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgegesetzes §§ 651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.